

*CONSEIL FÉDÉRAL**Proposition du Chef du Département de Justice et Police, H. Häberlin*

Bern, 25. August 1924

Der Bundesanwaltschaft sind von Dr. Paul Kubick, Journalist in Bern, mündlich und schriftlich Mitteilungen zugegangen¹, welche die Behauptung aufstellen, dass Oberstleutnant Eugen Bircher in Aarau sich an der Vorbereitung des Hitlerputsches in München beteiligt und auch mit österreichischen Kreisen, welche den Anschluss des Tirol an Deutschland durch bewaffneten Aufstand inszenieren wollten, Verbindungen unterhalten habe. Dr. Kubick stellte direkt das Begehren, es sei die Frage der Opportunität der Einleitung eines Untersuchungs- eventuell Strafverfahrens gegen Bircher und Mitbeteiligte dem Bundesrate zu unterbreiten und zwar wegen Begehrens einer völkerrechtswidrigen Handlung nach Art. 41 B.Str.

Die Anschuldigung gegen Dr. Bircher ist zurückzuführen auf schriftliche Mitteilungen an Dr. Kubick seitens des frühern Sekretäres des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz, Redaktor Hans Zopfi in Zürich. Die Briefe des Dr. Zopfi richten ihre Spitze mindestens ebensosehr gegen Dr. Hans Oehler, den

1. *Reproduit en annexe.*

Schriftleiter der schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, dessen Mitarbeiter Hektor Ammann in Aarau und gegen Dr. Edgar Schmid, Advokat in Zürich. Zopfi erwähnt auch Besprechungen, die er mit Ingenieur Burkhard, dem Chef der technischen Nothilfe in Aarau, über die Bestätigung von «Bircher & Cons.» gehabt habe, worin zugestanden worden sei, dass auch leitende Kreise der vaterländischen Vereinigung mit Besorgnis deren Gebaren in gewissen Zeiten verfolgt hätten.

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 tritt bei politischen Vergehen die Strafverfolgung nur in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrates ein. Ist sie beim Untersuchungsrichter anhängig gemacht, kann sie durch die Vollziehungsbehörde allein nicht mehr aufgehoben werden (Art. 5 1. c.). Die Vorprüfung ist dem Bundesrat zweifellos nicht sowohl aus juristischen als aus politischen Gründen zugewiesen worden. Die Feststellung, ob genügende Unterlagen für eine Verfolgung, die Wahrscheinlichkeit eines Schuldbeweises, vorhanden seien, hätte man füglich den Untersuchungsorganen selbst überlassen. Immerhin spielt auch diese Frage beim Entscheide des Bundesrates eine Rolle, indem auch die *Opportunität* einer Strafverfolgung von der Überlegung beeinflusst werden mag, ob man nicht ohne Not eine mit politischen Strafprozessen häufig verbundene inner- oder ausserpolitische Aufregung und Leidenschaft hervorrufe. Diese Frage ist gerade im vorliegenden Falle sicherlich am Platze. Die in den Mitteilungen Zopfi's erwähnten Persönlichkeiten stehen auch in der innerschweizerischen Politik auf einem bestimmten Platze. Sie sind hier zum Teil gegen den Bundesrat und speziell gegen das Politische Departement und dessen Leiter in schroffen, nicht selten leidenschaftlichen Gegensatz getreten. Es ist vielleicht auch nicht ganz ein Zufall, dass der Anzeiger Zopfi, der frühere Volksbundsekretär, sich — fast ein volles Jahr nach den bayrisch-österreichischen Bestrebungen, aber kurz nach der Diskussion Motta/Oehler — an den ihm parteipolitisch kaum nahe stehenden konservativen Journalisten Kubick wendet mit seinen Aufschlüssen, um sein Gewissen zu entlasten. Wenn wir diese Punkte hervorheben, die dafür sprechen, dass wir mit einer gewissen Animosität zu rechnen haben, so entbindet der dadurch wachgerufene Zweifel an der Objektivität des Vorgehens natürlich nicht von der sorgfältigsten Prüfung der Unterlagen und der rechtlichen Seite.

Wir haben uns — dem oben entwickelten Gedankengange folgend — zuerst die Frage gestellt: Hat eine Strafverfolgung Aussicht auf ein positives Resultat? Dabei gingen wir von der einmal angenommenen Voraussetzung aus, es sei alles richtig, was dem Oberstleutnant Bircher und den Leuten um ihn vorgeworfen wird: dass er persönliche Beziehungen mit Hitler und anschlusslustigen Kaiserjägern unterhalten, diese selbst oder ihre Unterhändler empfangen und beherbergt habe, dass er Geldunterstützungen (Fr. 100 000.—?) für sie gesammelt und ihnen zur Verfügung gestellt habe. Wir haben umso eher diesen freilich heute nur hypothetischen Ausgangspunkt akzeptiert als wohl nicht zu leugnen ist, dass die — sagen wir geniale — Veranlagung Dr. Birchers ihn leicht über das normale Durchschnittsdenken —, Empfinden und Handeln hinauszuführen vermag und ihm wohl auch die Absteckung des völkerrechtlich Erlaubten und Gebotenen erschwert. Es ist das der Eindruck aller von uns Befragten, welche Dr. Bircher etwas näher kennen. Die Bundesanwaltschaft äussert nun aber die grössten

Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Art. 41 B. Str. auch bei den von uns konzedierten Annahmen, indem bisher angenommen worden sei, dass blosse Vorbereitungen hochverräterischer Unternehmungen gegen ein anderes Land nicht unter den Straftatbestand fallen. Die Bundesanwaltschaft stützt sich dabei auf frühere Untersuchungen, z. B. auf ein von ihr erstattetes Gutachten i. S. Schöller (Valise diplomatique) vom 4. Februar 1918, den Beschluss des Bundesrates in Sachen Andrei vom 4. Mai 1918, und die Ausführungen von Prof. Schön in seiner Untersuchung über «die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen» von 1917 und nicht zuletzt auf das Nichteinschreiten des Bundesrates wegen der habsburgischen Umtriebe in der Schweiz.² Die Quintessenz der Ausführungen der Bundesanwaltschaft in ihrem früheren Gutachten i. S. Schöller ging dahin, dass der Begriff der «ändern völkerrechtswidrigen Handlung» einschränkend zu fassen sei und darunter nur ein friedensstörender oder friedengefährdender Angriff auf die Existenz und die Ehre des fremden Staates verstanden werden könne. Der Bundesanwalt verwies damals darauf, dass wir mit einer weitergehenden Auslegung weit über all das hinausgehen würden, was andere Staaten zum Schutze des Völkerrechts auf strafrechtlichem Gebiete vorkehren. Tatsächlich hat sich wohl auch der Hitlerputsch selbst nicht gegen die Existenz oder Ehre eines Staates gerichtet³, und in den Tirolerbestrebungen ist es sicherlich nicht über blosse Vorbereitungshandlungen hinausgegangen.

Wir stehen also vor dem juristischen Ergebnis, dass eine eingeleitete Strafverfolgung auf Grund von Art. 41 B. Str. mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Freisprechung, wenn nicht schon zu einer Niederschlagung durch Untersuchungsrichter und Bundesanwalt, eventuell durch die Anklagekammer führen würde. Dabei ist noch zu beachten, dass im Falle der Überweisung der schwere Apparat der Bundesassisen in Bewegung gesetzt werden müsste. Und das angesichts eines Tatbestandes, der im eventuell beteiligten Nachbarlande längst liquidiert, mit relativ geringen Strafen und mit Freisprechungen erledigt ist, und vielleicht auch noch Amnestie- und Begnadigungserlassen ruft. Das Interesse des Fremdstaates an einem schweizerischen Strafverfahren ist also kaum vorhanden; er würde uns kaum dankbar sein für eine neue Beunruhigung, die als Reflexwirkung dort ausbrechen könnte.

Ist aber eine Sühne nötig aus dem Bedürfnis heraus, dass im Interesse *unseres* Staates derjenige bestraft wird, der eine Friedensstörung oder eine Friedensgefährdung herbeigeführt hat? Dieser Gesichtspunkt ist im vorliegenden Falle der weitaus wichtigere. Aber gerade hier setzt nun die Erwägung ein, dass einem allfälligen Sühnebedürfnis nur durch eine Verurteilung und nicht durch eine blosse Strafverfolgung mit negativem Ausgang Genüge getan würde. Der Bundesrat würde auf der einen Seite den Vorwurf hören, er habe in leichtfertiger Weise den ganzen Apparat in Bewegung gesetzt, dessen Untauglichkeit er hätte kennen sollen; auf der andern Seite würde ihm sicherlich vorgeworfen, er sei eben nicht mit der nötigen Energie eingeschritten.

Wir haben uns die Frage vorgelegt, ob dem bundesrätlichen Entscheide vorausgehend noch Einvernahmen, die den Charakter einer polizeilichen Vorunter-

2. Cf. Rubrique: *l'affaire Roi Charles de Habsbourg dans le présent volume.*

3. Note manuscrite en marge: m[eines] E[rachtens] doch.

suchung hätten, stattfinden sollten. Wir halten das aber gerade deshalb für unnötig, weil wir die Denunziation als im wesentlichen glaubwürdig betrachten. Wenn wir uns aber trotz der Bestätigung der Anzeige durch die Einvernahmen nicht zum Einschreiten entschliessen würde, so hätte diese Aktenergänzung nur den Nachteil, weiteres Aufsehen und Leidenschaften, die man gerade nicht wecken wollte, erweckt zu haben. Wir würden deshalb sogar gerne dem Bundesrate überhaupt den formellen Entscheid erspart haben. Dies erscheint aber nicht möglich. Einmal liegt ein direktes Begehren von Dr. Kubick nach einem solchen Entscheide vor, dem auch ein Rechtsanspruch entspricht. Sodann ist es auch notwendig, dass der Bundesrat auf jede spätere Anfrage, warum er wegen der ihm doch bekannt gewordenen Beschuldigungen gegen Bircher & Cons. nicht vorgegangen sei, klipp und klar Auskunft erteilen kann, aus welchen durchschlagenden Gründen er das nicht getan habe. Dass eine solche Anfrage früher oder später möglich ist, muss bejaht werden. Wir haben keine Gewähr dafür, dass ein so pikanter Gesprächstoff, der zurzeit einer Reihe von Journalisten bekannt ist, über den man sich auch im bayrischen Landtag, wenn auch in verblühter Form schon unterhalten hat, über den auch der deutsche Gesandte gesprächsweise Andeutungen gemacht haben soll, nicht aufgewärmt werde, wenn schon es im wohlverstandenen Landesinteresse besser unterbliebe.

Neben dem negativen Entscheide des Bundesrates, den wir beantragen, ist deshalb unseres Erachtens auch ein positiver notwendig. Wenn auch die Handlungsweise Birchers und seiner Gefolgen heute nicht strafbar wäre, so wäre sie doch — die Richtigkeit der Beschuldigungen immer vorausgesetzt — zweifellos sehr unerwünscht und namentlich für einen aktiven Offizier unzulässig. Es würde mit Recht nicht verstanden, wenn der Bundesrat einfach mit Stillschweigen darüber hinweg ginge und nichts zur Verhinderung von Wiederholungen täte. Wir vertreten deshalb die Ansicht, dass durch Vermittlung des Militärdepartements dem Oberstleutnant Bircher diese Auffassung des Bundesrates in unzweideutiger Weise eröffnet und er in aller Form verwarnet werde. Damit würde ihm korrekterweise übrigens auch die Möglichkeit geboten, allfällige Unrichtigkeiten in den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu bestreiten und zu widerlegen; das schuldet man ihm auch. Über die exakte Form, in welcher die Verwarnung zu erfolgen hätte, möchten wir keine Vorschläge machen, sondern hier der zu beauftragenden Stelle schon deshalb möglichst freie Hand lassen, weil sehr leicht die Beruhigung, die wir mit unserm ganzen Vorschlage im übrigen sichern wollen, durch ein der Mentalität Birchers nicht angepasstes Vorgehen in Frage gestellt werden könnte. Inwieweit die übrigen von Zopfi genannten Personen direkt — oder indirekt über Bircher — verwarnet werden sollen und ob dies überhaupt zu geschehen hat, möchten wir Ihrer Beratung anheimstellen.

Wir stellen den *Antrag*:

1. Von der Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Oberstleutnant Bircher und Mitbeteiligte ist zurzeit Umgang zu nehmen.
2. Oberstleutnant Bircher ist durch Vermittlung des eidg. Militärdepartements einzuvernehmen und gegebenenfalls zu verwarnen.⁴

4. *Cette proposition a été acceptée par le Conseil fédéral dans sa séance du 29 août 1924, cf. E 1005 2/2.*

25 AOÛT 1924

933

ANNEXE

E 27/4737

Paul Kubick au Procureur Général de la Confédération, Fritz Stämpfli

Copie

L

Bern, 14. August 1924

Im Sinne meines heute mündlich gegebenen Versprechens, habe ich die Ehre, Ihnen hiermit schriftlich meine Angaben betr. die Angelegenheit *Hitler-Putsch* und *Tiroler-Aufstand* zu bestätigen.

Unterm 29. Juli 1924 schrieb mir der frühere Sekretär des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz, Herr Redaktor Hans Zopfi (z. Z. Nordstrasse 168 Zürich) in einem Brief u. a. folgendes:

«Ich habe die Tätigkeit des Hrn. Oehler immer mit einigem Misstrauen verfolgt. Hr. Oehler ist während des Krieges für schriftstellerische Arbeiten zugunsten Deutschlands bezahlt worden. Anno 1918, beim Generalstreik, gehörte Hr. Oehler einer Gruppe Basler Studenten an, die mit den Generalstreiklern *tätig* sympathisierten. Er stand mit Hilfe einiger *scharf* antikatholischer Kreise *nachweisbar* mit Hitler in Berührung. Hitler war im September vorigen Jahres in Zürich, Verbindungsmann war der Dr. Ammann von Aarau — ein übrigens harmloser dicker Bursche. Hitler stand und steht noch mit dem famosen, alldeutschen Dr. Edgar Schmid in Zürich in Verbindung, den man wegen seiner in jeder Hinsicht anrühigen journalistischen und andern Tätigkeit nicht in den schweiz. Presseverein aufnehmen wollte.

Ich halte den Volksbund, trotz der heute von ihm praktizierten Politik, für eine Notwendigkeit. Nicht notwendig finde ich es aber, wenn ich aus persönlichen Gründen seine gegenwärtige verfehlte Politik tatenlos mitansehen würde. Ich finde es zweckmässig, wenn Sie die hier mitgeteilten Informationen diskret verwenden würden. Ich versichere nochmals, dass meine Informationen vollständig zuverlässig sind.

Hochachtungsvoll grüsst Sie
Ihr ergebener
sig. Hans Zopfi, Redaktor.»

In einem weitem Schreiben, datiert vom 3. August 1924 deponiert Hr. Zopfi folgendes:

«Was die Hitler-Dr. Oehler-Zusammenhänge anbetrifft, so müsste ich, um genau bis in alle Details zu referieren, wohl einmal mündlich bei Ihnen vorsprechen, was vielleicht in dieser oder nächster Woche geschehen kann. Hier wirken noch andere Personen mit; ich könnte erzählen, wie ich einmal gegen ein Bircher-Ammanprojekt wie ein Löwe ankämpfen musste, dass man nicht da irgend in Tirol eine grossartige romantische Dummheit sich leisten würde. Bircher halte ich (persönlich) für einen Psychopathen. Man sollte den Theaternapoleon von Aarau nicht so ernst nehmen; die Mediziner sagen von ihm, er sei ein guter Offizier und die Offiziere, er sei ein guter Chirurg und Mediziner, aber diese ganze Butzenschreibenromantik, die Hrn. Bircher im August 1914 zu den dummen öffentlichen Reden verführt hat, wir sollten jetzt den Franzosen in den Rücken fallen, die spielt bei den leitenden Köpfen des Volksbundes eine gewisse Rolle. Schmid ist ein gemeiner Klopffechter, ein Mann, der es vor allem auf das Privatleben seiner Gegner abgesehen hat und über viele schweizerische politische Persönlichkeiten ganze Register führt, Mitglied des alldeutschen Verbandes, Verfasser der schandbaren Schrift: «Die deutschfeindliche Bewegung in der welschen Schweiz» (in den «Stimmen im Sturm» 1915).

Schmid ist Vertrauensmann der Alldeutschen in der Schweiz. Er war Rechtsanwalt der Alldeutschen im Vorarlberg. Doch musste er für alle Tätigkeit bezahlt werden. Hitler logierte im Hotel St. Gotthard und war Gast der Herren Ammann und Oehler. Dann logierte er 10 Tage bei Bircher in Aarau. Näheres lieber mündlich.

Ich begrüsse Sie mit vorzüglicher Hochachtung und in der Hoffnung auf baldige mündliche Unterhaltung! sig. Zopfi.»

Im bayrischen Landtag stellte jüngst Graf Pestalozza, Angehöriger der bayrischen Volkspartei, ein auch ausserhalb seiner Partei hochgeschätzter Rechtsanwalt, folgendes fest:

«Ich habe guten Anlass, anzunehmen, dass in den Voruntersuchungsakten noch mehr beachtliches Material schlummert, das nur darauf wartet, bekannt zu werden. Ich habe so läuten hören von einem Brief, der in den Akten über die Finanzierung des Hitlerputsches sich befand, einen Bettelbrief an eine protestantische Mission in der Schweiz.»

Am letzten Samstag abend traf ich in Basel Hr. Ingenieur Burkhard, Chef der technischen Nothilfe des Schweiz. Vaterländischen Verbandes. Da ich wusste, dass er mit den HH. Bircher und Konsorten ständig zusammenarbeitet, hielt ich mich als alter Bekannter von Hrn. Ingenieur Burkhard verpflichtet, ihn auf die schweren Gefahren aufmerksam zu machen, die unserm Lande aus der bedenklichen internationalen Tätigkeit seiner Mitarbeiter im Komitee der Vaterländischen Vereinigung erwachsen. Ohne natürlich meinen Informator preiszugeben, machte ich ihm schwere Vorwürfe, dass die schweiz. Vaterländische Vereinigung nicht von Leuten abrücke, die eine ausgesprochene alldeutsche Revolverpolitik mitmachen. Ich erklärte ihm aus absolut zuverlässiger Quelle sicher zu wissen, dass Hitler 2 Monate vor dem von ihm im Verein mit Ludendorff organisierten nationalistischen Putsch in Zürich als Gast der HH. Dr. Oehler und Dr. Ammann geweilt habe, und dass Hitler nachher bei Oberstleutenant Dr. Bircher zu Gast gewesen sei und zwar 10 Tage; ich erklärte ihm auch, dass wir in Bern genau darüber informiert seien, dass Bircher im Volksbund für die Unabhängigkeit der Schweiz ein Projekt in Verbindung mit Dr. Ammann zur Sprache gebracht habe, das den Zweck hatte, im Tirol einen Aufstand zugunsten des Anschlusses an Deutschland vorzubereiten.

Hr. Ingenieur Burkhard erklärte mir, die Vaterländische Vereinigung habe mit der Finanzierung des Hitler-Putsches rein nichts zu tun. Bircher sei nur einer unter den Elfen, die dem Komitee angehörten, das von den Obersten Steiner und Schäfer präsiert sei, nachdem Bircher den Vorsitz abgegeben habe. Burkhard wollte zuerst bestreiten, dass Bircher Hitler im September als Gast gehabt habe. Er fragte mich, dann aber doch, wer denn in Bern informiert sei, ob die Bundesanwaltschaft davon wisse. Ich sagte ihm, ich könne nur wiederholen, dass die massgebenden Stellen in Bern informiert seien. Er solle schwer aufpassen, denn die vaterländische Vereinigung, die angeblich bloss innerpolitische Ziele verfolge (Erhaltung der Wehrhaftigkeit des Landes und Abwehr sozialistischer Umsturzversuche) greife weit über ihren Zweck hinaus, wenn sie die Schweiz in internationale Komplikationen zu verwickeln suche und uns durch unbedachte Schritte mit ausländischen Verschwörern in Kollisionen mit der Entente und namentlich mit den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie verwickle.

Hr. Ingenieur Burkhard gab mir dann zu, dass die gegenwärtige Leitung der Vaterländischen Vereinigung mit grosser Besorgnis die Schritte Oberst Birchers verfolge. Er gab mir auch zu, dass Bircher eine Abordnung von 4 tirolischen Kaiserjägern, welche zum alldeutschen Verbands gehören, bei sich in Aarau als Gastgeber beherbergt habe, um mit ihnen die Frage eines bewaffneten Aufstandes im Tirol vorzubereiten, welcher den Zweck hätte verfolgen sollen, den Anschluss Tirols an Deutschland zu inszenieren. Er gab mir weiter zu, dass man damit rechne, Hrn. Oberst Dr. Bircher gegebenenfalls, wenn die ganze Sache ruchbar würde, von der Vaterländischen Vereinigung aus restlos zu desavouieren. Er habe das Geld indessen, das er Hitler zur Durchführung seines Planes gegeben habe, nicht von der Vaterländischen Vereinigung erhalten, sondern von reichen Industriellen, die teilweise mit diesen Zielen Hitlers sympathisierten u. in Basel wohnten. Die genaue Summe, die Hr. Burkhard offenbar kennt, wollte er mir nicht nennen; aber er gestand mir schweren Herzens, dass er in letzter Zeit auch den Eindruck erhalten habe, dass die Vaterländische Vereinigung nicht nur diejenigen Ziele verfolge, wegen deren er ursprünglich dem Verbands in leitender Stellung beigetreten sei. Ich habe begründeten Anlass zu glauben, dass sich unter den Geldgebern die Firma Franck Söhne, Chicorienfabrik in Basel sich befindet.

In Anbetracht all dieser schweren Indizien, welche auf das Delikt der Vorbereitung der Verbrechen gegen fremde Staaten hinauslaufen, muss ich Sie nochmals bitten, die Frage der Opportunität der Einleitung eines Verfahrens dem h. Bundesrate zum Entscheid zu unterbreiten und bitte Sie, hochgeehrter Herr Bundesanwalt, die Versicherung meiner aufrichtigen Hochschätzung entgegennehmen zu wollen.